

**Satzung zur Bestellung
von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung
vom 14. Januar 2020**

Aufgrund von § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Konstanz – Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. Januar 2020 die nachfolgende Satzung zur Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die befristete Tätigkeit von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an der Hochschule Konstanz in einem außertariflichen Dienstverhältnis gemäß § 55 Absatz 2 LHG.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung kann die Hochschule Konstanz gemäß § 55 Absatz 2 LHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Einstellungsbedingungen gemäß § 47 LHG erfüllen, als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren bestellen.
- (2) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren nehmen die Dienstaufgaben entsprechend den hochschulrechtlichen Bestimmungen für Professorinnen und Professoren wahr.
- (3) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren führen für die Dauer ihrer Bestellung nach § 55 Absatz 2 Satz 3 LHG die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“. Mit Erlöschen oder Widerruf der Bestellung zur Gastprofessorin oder zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung.
- (4) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG Mitglieder der Hochschule. Sie besitzen gemäß § 1 und § 3 Absatz 1 der Wahlordnung der Hochschule Konstanz in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Grundordnung weder ein aktives, noch – mit Ausnahme des Hochschulrats -- ein passives Wahlrecht für die Gremien der Hochschule. Es wird von ihnen erwartet, dass sie sich dem Selbstverständnis der Hochschule verpflichtet sehen.
- (5) Mit einer Gastprofessur aus Mitteln des Professorinnenprogramms sollen bevorzugt Frauen angesprochen werden, die einen (Wieder)-Einstieg in den akademischen Bereich planen. Die befristete Gastprofessur soll dazu beitragen, die Berufungschancen für eine Professur zu erhöhen und damit strukturelle Veränderungen stützen.

- (6) Die Eigenschaft als Gastprofessorin oder Gastprofessor erlischt
- a. mit Ablauf der Bestellung,
 - b. durch Berufung als Professorin oder Professor an die Hochschule Konstanz,
 - c. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (7) Die Bestellung zur Gastprofessorin oder zum Gastprofessor kann widerrufen werden, wenn
- a. die Person aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, keine Lehrveranstaltungen im vereinbarten Rahmen an der Hochschule abhält,
 - b. die Person eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - c. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
 - d. die Person gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,

§ 3 Verfahren zur Bestellung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident schreibt die Gastprofessur **hochschulintern** aus. Im Falle der Finanzierung der Gastprofessur aus Mitteln des Professorinnenprogramms wird die Gleichstellungsbeauftragte an der Ausschreibung beteiligt.
- (2) Die Fakultäten machen begründete Vorschläge zur Vergabe der Gastprofessur.
- (3) Zur Prüfung der Bewerbungen wird ein Ausschuss von mindestens fünf Personen eingesetzt. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Abweichend von Satz 2 führt den Vorsitz bei Finanzierung der Gastprofessur aus Mitteln des Professorinnenprogramms die Gleichstellungsbeauftragte. Diesem Ausschuss gehören ein Mitglied des Präsidiums, ein Mitglied des Senats, eine fachkundige Person aus einer anderen Fakultät, die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, in der die Gastprofessur angesiedelt sein wird sowie – soweit vorhanden – deren Gleichstellungsbeauftragte an. Der Ausschuss legt die Auswahlkriterien im Vorfeld fest, sichtet die eingegangenen Bewerbungsunterlagen, erstellt eine Übersicht und berät darüber.
- (4) Der Ausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Lehrvortrag ein.
- (5) **Der Ausschuss trifft eine begründete Entscheidung und teilt diese dem Präsidium mit.**
- (6) **Die oder der Ausschussvorsitzende informiert das betreffende Dekanat. Nach Zustimmung des Fakultätsrats leitet die Dekanin oder der Dekan die Entscheidung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Abstimmung weiter. Der Beschluss des Senats zur Verleihung der Gastprofessur bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Senats.**
- (7) Die Verleihung der Gastprofessur wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Dauer, Vergütung und Nebenleistungen

- (1) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden grundsätzlich nicht länger als für die Dauer von zwei Semestern bestellt. Der Umfang der Lehrverpflichtung hat sich an der Lehrverpflichtungsverordnung zu orientieren. Im Falle der Finanzierung aus Mitteln des Professorinnenprogramms beläuft sich das Lehrdeputat grundsätzlich auf neun SWS, eine Mitwirkung bei der Gleichstellungsarbeit wird erwartet.
- (2) Eine Gastprofessur kann mit einer Bruttovergütung bis zur Höhe der Besoldungsgruppe W 2 im Angestelltenverhältnis vergütet werden. Die Hochschule schließt mit den Gastprofessorinnen und Gastprofessoren einen Dienstvertrag ab, in dem einzelne Geldleistungen in ihrer Höhe begrenzt oder von der Vereinbarung einzelner Geldleistungen abgesehen wird. Entsprechend § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) können Gastprofessorinnen und Gastprofessoren neben dem Grundgehalt Leistungsbezüge, einen Familienzuschlag sowie vermögenswirksame Leistungen erhalten. Leistungsbezüge dürfen regelmäßig 30 Prozent des maßgebenden Grundgehalts nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon sind gemäß 38 Absatz 2 Satz 1 und 2 LBesGBW zulässig. Die in Satz 4 genannten Höchstsätze gelten nicht für ausschließlich aus Drittmitteln finanzierte Gastprofessuren.
- (3) Stehen die für die Übernahme einer Gastprofessur vorgesehenen Personen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, haben sie sich im erforderlichen Umfang beurlauben oder freistellen zu lassen. Ist dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus öffentlichen Mitteln finanziert, sind die von dort fortgezählten Bezüge bei der Bemessung der Vergütung anzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 14. Januar 2020

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz

Bekanntmachung durch Aushang am: